



Pressekonferenz

**Die Volksanwaltschaft präsentiert ihren
Bericht an den NÖ Landtag**

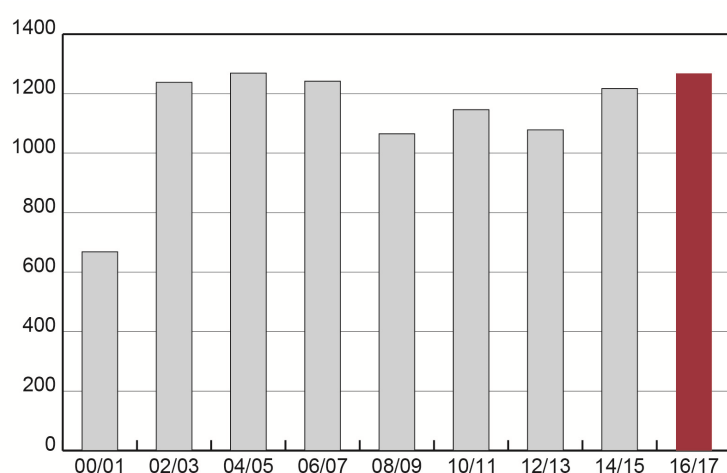
23. November 2018, 10:30 Uhr

**Cityhotel D&C, Völkplatz 1,
3100 St. Pölten**

Hohes Beschwerdeaufkommen in Niederösterreich

1.268 Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher wandten sich im Berichtszeitraum 2016 – 2017 mit einer Beschwerde an die Volksanwaltschaft. Sie fühlten sich von der Niederösterreichischen Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert. Die meisten Beschwerden betrafen die Bereiche Raumordnung, Mindestsicherung und Jugendwohlfahrt sowie Gemeindeangelegenheiten. In 188 Fällen stellte die Volksanwaltschaft einen Missstand in der Verwaltung fest. Keinen Anlass für eine Beanstandung sah die Volksanwaltschaft bei 544 Beschwerden, in 538 Fällen war sie nicht zuständig.

Beschwerden über die NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung



Inhaltliche Schwerpunkte der Beschwerden

	2014/15	2016/17
Raumordnung & Bauen	415	401
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	247	300
Gemeindeangelegenheiten	132	118
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	79	94
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	90	93
Landes- und Gemeindestraßen	67	70
Gesundheitswesen	68	57
Schule, Sport, Kultur, Landeslehrer	49	53
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	12	24
Gewerbe- und Energiewesen	22	22
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	18	18
Landesamtsdirektion, Landes- und Gemeindebedienstete	15	15
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen	3	3
gesamt	1.217	1.268

Im Jahr 2018 leitete die Volksanwaltschaft aufgrund von Beschwerden aus Niederösterreich bis Ende Oktober insgesamt 1.248 Prüfverfahren ein, davon betrafen 764 Beschwerden die Bundesverwaltung und 484 Beschwerden die Landes- und Gemeindeverwaltung.

Präventiver Schutz der Menschenrechte

Die Experten-Kommissionen der Volksanwaltschaft führten im Berichtszeitraum österreichweit insgesamt 1.017 Kontrollen durch. Rund 91 % der Kontrollen entfielen auf den Besuch von Einrichtungen, in denen Menschen angehalten werden. 168-mal wurden Einrichtungen für Menschen mit Behinderung überprüft und 87-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten. Lediglich 6,8 % der Kontrollen waren angekündigt.

Im Berichtszeitraum wurden in Niederösterreich insgesamt 185 Kontrollen durchgeführt, davon entfielen 184 auf Besuche in Einrichtungen und eine auf die Beobachtung von Polizeieinsätzen. Im laufenden Jahr 2018 besuchten die Kommissionen bis Ende Oktober in Niederösterreich insgesamt 85 Einrichtungen.

Geschäftsbereich Dr. Fichtenbauer

Fragwürdige Förderungen

Eine Familie wollte in Tulln ein Grundstück erwerben. Als sich der angehende Grundbesitzer bei der Stadtgemeinde über die Höhe der Aufschließungskosten erkundigte, erfuhr er, dass Ortsansässige diesbezüglich begünstigt werden: 32 % der Aufschließungsabgabe würden für Personen mit Hauptwohnsitz in Tulln über einen Verein rückvergütet. Der Mann sah darin eine Diskriminierung – er wandte sich an die Volksanwaltschaft.

Die Stadtgemeinde Tulln teilte der Volksanwaltschaft mit, dass sie die Förderungen nicht direkt auszahlen würde. Der von der Stadtgemeinde unabhängige Verein „Pro Tulln“ würde dafür sorgen, dass die AufschlieÙungs- und Ergänzungsabgabe Personen rückerstattet wird, die schon längere Zeit ihren Hauptwohnsitz in Tulln haben. Eine Verknüpfung zwischen der Stadtgemeinde und dem Verein gäbe es nicht, allerdings wird dieser von der Stadtgemeinde Tulln gefördert. Die Subventionen des Vereins sollen Menschen, die in Tulln leben und für die Gemeinschaft wichtig sind dazu animieren, auch weiterhin in der Stadtgemeinde zu leben.

Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer: „Die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit dienen als Handlungsmaximen für die gesamte österreichische Verwaltung und somit auch für die Subventionsverwaltung. Der Begriff der Zweckmäßigkeit zielt darauf ab, zu bewerten, ob eine Maßnahme geeignet ist, um ein bestimmtes Förderziel zu erreichen. Die Sinnhaftigkeit Personen, die in der Ortsgemeinschaft ohnehin bereits verwurzelt sind, mit einer Förderung dazu zu bewegen, weiterhin Teil der Gemeinschaft zu bleiben, ist zu hinterfragen.“

Weder die Stadtgemeinde Tulln noch die NÖ Landesregierung konnten schlüssig darlegen, dass die Förderung diesen Grundsätzen entspricht. Offen blieb auch die Frage, inwiefern die Stadtgemeinde kontrolliert, dass bei der Vergabe von Förderungen durch den Verein, dem Gleichheitsgrundsatz entsprochen wird.

Gemeinde bleibt trotz wiederholter Hundeattacken untätig

Bei einem Spaziergang wurden ein Mann, seine Frau, seine Tochter und sein an der Leine geführter Hund von vier freilaufenden Schäferhunden angegriffen und verletzt. Obwohl es schon in der Vergangenheit Vorfälle mit diesen Hunden gegeben hatte, blieb die Gemeinde untätig. Der Mann wandte sich an die Volksanwaltschaft.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrüchl argumentierte, dass die Gemeinde erst durch Rücksprache mit dem Amtstierarzt von den früheren Vorfällen erfahren habe. Die Vorkommnisse seien bei der Polizeiinspektion Wöllersdorf angezeigt worden, diese hätte die Akten jedoch nur an die BH Wiener Neustadt weitergeleitet. Weder die Polizei noch die BH hätten die Gemeinde informiert.

Im NÖ Hundehaltegesetz besteht weder für Polizeiorgane noch für die BH eine Verpflichtung, die Gemeinde als Hundehalte-Behörde zu verständigen, sofern keine rechtskräftige Bestrafung vorliegt.

„Obwohl die Hunde seit 2012 wiederholt Menschen und Tiere angegriffen und teils schwer verletzt hatten, stellte die Gemeinde erst nach Einschreiten der Volksanwaltschaft im De-

zember 2016 die Auffälligkeit der Hunde fest. Erst dadurch gilt im gesamten Ortsgebiet die Maulkorb- und Leinenpflicht für die Hunde“, kritisiert Fichtenbauer.

Der Hundehalter verlegte seinen Hauptwohnsitz in eine andere niederösterreichische Gemeinde und entzog sich so weiteren Veranlassungen – etwa einem Hundehalteverbot. Die Feststellung der Auffälligkeit von Hunden bezieht sich nur auf das eigene Gemeindegebiet. Wenn die Halterin oder der Halter in eine andere Gemeinde zieht, gelten die Beschränkungen der ehemaligen Wohngemeinde nicht mehr. Darüber hinaus besteht auch keine gemeindeübergreifende Informationspflicht.

„Es kann nicht sein, dass Halterinnen und Halter auffälliger Hunde sich durch Wohnsitzwechsel allfälligen Veranlassungen entziehen und so andere Menschen und Tiere gefährden. Positiv ist anzumerken, dass die Niederösterreichische Landesregierung auf Anregung der Volksanwaltschaft eine gesetzliche Melde- und Informationspflicht im Hundehaltegesetz in Aussicht gestellt hat“, so Fichtenbauer.

Betreuungskosten für pflegebedürftiges Kind drastisch erhöht

Die Schulleitung einer Sonderschule teilte den Eltern eines Kindes mit Pflegestufe 7 mit, dass sie für die Nachmittagsbetreuung künftig beinahe 700 Euro bezahlen müssen – dies entspricht 40 % des Pflegegeldes. Als die Eltern erfuhren, dass andere Gemeinden für vergleichbare Leistungen höchstens ein Fünftel dieses Betrages verlangten, wandten sie sich an die Volksanwaltschaft.

Nach dem NÖ Pflichtschulgesetz können Gemeinden bzw. zusammengeschlossene Schulgemeinden die Beiträge von Eltern zu den Kosten der Tagesbetreuung von Schulkindern festlegen. Diese Betreuungsbeiträge dürfen jedoch höchstens kostendeckend sein und müssen die finanzielle Situation der Eltern berücksichtigen. Je nach Betreuungsaufwand der Kinder, kommt es zu unterschiedlichen Beitragsvorschreibungen. Diese Unterschiede müssen aber im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes sachlich nachvollziehbar sein

„Die Höhe der vorgeschriebenen Beträge und deren automatische Bindung an die Pflegestufe sind sachlich nicht gerechtfertigt und berücksichtigen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern nicht. Erfreulicherweise teilt die Niederösterreichische Landesregierung diese Ansicht und hat zugesagt, die Sonderschulgemeinde bei der Erstellung einer neuen, gesetzeskonformen Verordnung zu unterstützen“, kritisiert Volksanwalt Fichtenbauer.

Im Dezember 2017 erließ die Sonderschulgemeinde (SSG) eine neue Verordnung für das vergangene sowie das kommende Schuljahr: Die Betreuungsbeiträge sind seitdem mit dem Höchstbetrag von 120 Euro gedeckelt und nur nach dem zeitlichen Betreuungsausmaß gestaffelt. Zudem formulierte die SSG erstmals Richtlinien zur Ermäßigung der Betreuungsbeiträge, um diese sozial verträglich zu gestalten. Die Richtlinien ermöglichen eine Beitragsreduktion von 20 % bis 50 %. Die darin festgelegten Förderkriterien berücksichtigen insbesondere die Situation einkommensschwacher Mehrkindfamilien.

Geschäftsbereich Dr. Kräuter

„Verlängerung“ der Kinder- und Jugendhilfe: Evaluierungsstudie endlich auf den Tisch!

Aufgrund der aktuellen Diskussion erneuert Volksanwalt Günther Kräuter seine Warnung vor einer „Verlängerung“ der Kinder und Jugendhilfe. Dadurch würden Ungleichbehandlungen und Ungerechtigkeiten verschärft. Kräuter: „Es ist nicht einzusehen, dass Kinder in Österreich je nach Bundesland unterschiedliche Entwicklungschancen vorfinden.“ Wie die Volksanwaltschaft in ihrem Sonderbericht zum Thema „Kinder in öffentlichen Einrichtungen“ dargestellt hat, gibt es bereits jetzt erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern:

- Unterschiedliche Anforderungen in sozialpädagogischen Einrichtungen (etwa bezüglich Gruppengrößen, Ausbildung des Personals, Betreuungsschlüssel und Bewilligungsvoraussetzungen)
- Unterschiedliche Regelungen bei ambulanten Hilfen
- Uneinheitliche Regeln für Pflegeeltern

Durch eine „Verlängerung“ werden diese Unterschiede noch größer. Vorläufig gibt es zwar im Parlament noch keine Verfassungsmehrheit, eine immer wieder als Lösung angepriesene 15a-Vereinbarung sei jedoch kein Ersatz für bundesweit einheitliche Regeln, betont Kräuter: „Warum kompliziert zusammenflicken, was man klar und einheitlich regeln könnte?“ Kräuter erinnert daran, wie lange es gedauert habe, um bundesweit einheitliche Ausgehzeiten zustande zu bringen.

Zudem sollten mittlerweile die Ergebnisse einer Evaluierungsstudie zum aktuellen Kinder- und Jugendhilfegesetz vorliegen. Kräuter: „Ich habe die Bundesministerin ersucht, mir die Studie zu übermitteln.“

Keine Förderung für Gebärdendolmetscher

Die junge Niederösterreicherin Theresa K. absolvierte die 3-jährige Fachausbildung „Gebärdensprachdolmetschen“ (GESDO) in Linz. Die Kosten für diese Ausbildung betragen 31.036,40 Euro. Frau K. hat ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen. Während das Land Oberösterreich für Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher die Ausbildungskosten übernimmt, gibt es für Frau K. vom Land Niederösterreich leider keine Unterstützung.

Für Volksanwalt Günther Kräuter ist das unverständlich: „Es herrscht ein eklatanter Mangel an Gebärdendolmetscherinnen und -dolmetschern. In Österreich leben rund 10.000 gehörlose Menschen, denen allerdings nur rund 140 qualifizierte Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher zur Verfügung stehen.“ In Niederösterreich sei das Verhältnis dramatisch schlecht: Während in Oberösterreich auf 1.000 gehörlose Menschen 40 Dolmetscherinnen und Dolmetscher kommen, sind es in Niederösterreich nur neun. Kräuter appelliert daher an das Land Niederösterreich, doch noch eine Lösung für Frau K. zu finden: „Das Land braucht dringend gut ausgebildete Gebärdendolmetscherinnen.“

Neben den Ländern nimmt Kräuter aber auch den Bund in die Pflicht: „Nach der UN-Behindertenrechtskonvention ist allen Menschen mit Behinderung die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft zu gewährleisten. Der

Bund sollte daher unbedingt mehr Ausbildungsplätze schaffen.“ Der Gehörlosenbund geht von einem Bedarf von zumindest 600 Dolmetscherinnen und Dolmetschern für Österreich aus.

Positiv erwähnt Kräuter in diesem Zusammenhang, dass in Niederösterreich im ersten Halbjahr 2017 Videodolmetsch-Systeme in allen Landeskrankenhäusern eingerichtet worden seien. Dies entspreche einer langjährigen Forderung der Volksanwaltschaft, und sei nicht nur in Hinsicht auf Fremdsprachen geboten sondern auch zur Erleichterung der Kommunikation mit gehörlosen Patientinnen und Patienten.

Probleme bei der 24-Stunden-Betreuung

Die 24-Stunden-Betreuung birgt für Betroffene und ihre Angehörigen nach wie vor Stolpersteine und Fallen. Bei der Volksanwaltschaft beschwerten sich unter anderem Betroffene, weil Förderungen eingestellt oder rückgefordert wurden – zumeist infolge eines Wechsels der Betreuungskräfte.

Zum Hintergrund: Die konkreten Fördervoraussetzungen sind in der Richtlinie für das niederösterreichische Modell zur 24-Stunden-Betreuung geregelt, sorgten aber bei Pflegebedürftigen und deren Angehörigen oft für Unklarheiten. Das Land fördert die häusliche Betreuung bei Vorliegen von zwei parallelen Betreuungsverhältnissen mit einem monatlichen Zuschuss von 550 Euro. Liegt nur ein Betreuungsverhältnis vor, erfolgt ein monatlicher Zuschuss in Höhe von 275 Euro. Die Betreuerinnen müssen zwei Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen über eine laufende Vollversicherung als Selbständige verfügen und gemeindeamtlich bei der zu betreuenden Person gemeldet sein.

Eine Niederösterreicherin, die bereits jahrelang eine 24-Stunden-Betreuung in Anspruch genommen hatte, wandte sich an die Volksanwaltschaft, weil das Land Niederösterreich die Förderung (für zwei Betreuungsverhältnisse) plötzlich eingestellt hatte. Erst auf Nachfrage wurde der Betroffenen mitgeteilt, dass in ihrem Fall über mehrere Jahre ein Überbezug in Höhe von mehr als 13.000 Euro entstanden sei, da in den vergangenen sechs Jahren nicht sämtliche Fördervoraussetzungen erfüllt gewesen seien. Aufgrund oftmaliger Betreuungswechsel waren zudem nicht alle Betreuungskräfte durchgängig sozialversichert. Das Land sah schließlich von einem Teil des Rückforderungsbetrages zur Abfederung der sozialen Härte ab.

Auf Intervention der Volksanwaltschaft hat das Land Niederösterreich nun die Förderrichtlinie überarbeitet und übersichtlicher gestaltet. Auf der Website des Landes ist ein entsprechendes Merkblatt abrufbar.

Expertenkommission der Volksanwaltschaft bei Arbeit behindert

Expertenkommissionen der Volksanwaltschaft besuchen seit 2012 unangekündigt Einrichtungen, in denen es zu Freiheitsentzug kommt oder kommen kann, darunter etwa Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Psychiatrien und Altenheime. Sie kontrollieren dabei die Einhaltung menschenrechtlicher Standards und haben unter anderem das Recht, die Dokumentation zu prüfen und vertrauliche Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern, Patientinnen und Patienten zu führen.

Bei einem dieser Besuche im Oktober gestattete jedoch die Einrichtungsleitung der Delegation nicht, vertrauliche Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen zu führen. Diese Ge-

sprache sind jedoch ein wichtiger Teil des Mandats, so Kräuter: „Die Kinder und Jugendlichen sollen die Möglichkeit haben, unbefangen über ihren Alltag und ihre Sorgen zu berichten. Ich habe daher die Landeshauptfrau ersucht, dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeit der Menschenrechtskommissionen künftig nicht behindert wird.“

Geschäftsbereich Dr. Brinek

Gleich und Gleich am Badeteich?

Nach wie vor kommt es in Gemeinden immer wieder zu einer differenzierenden Preisgestaltung bei den Eintritten. So auch in der Marktgemeinde Guntramsdorf, die im Jahr 2017 die Preise für Saisonkarten für den Badeteich für Nicht-Guntramsdorfer Bürgerinnen und Bürger auf 80 Euro verdoppelte. Besitzer einer „Guntramsdorfer Servicecard“ konnten die Saisonkarte hingegen weiterhin für nur 40 Euro beziehen. Laut Gemeinde konnten diese Servicecard jedoch nur Guntramsdorfer Haushalte erwerben. Diese Regelung widersprach einerseits EU-Recht, andererseits aber auch dem österreichischen Gleichheitsgrundsatz und musste daher von der Gemeinde wieder aufgehoben werden.

Anpassung an die tatsächlichen Kosten

Die Gemeinde argumentierte, dass die Tarife bereits seit mehreren Jahren nicht angehoben worden waren und man sie nun an die tatsächlichen Kosten anpassen wollte. Um den Erhalt der Infrastruktur sicherzustellen, müssten die steigenden Kosten im Abfallentsorgungsbereich auf alle Bereiche umgelegt werden. Da Guntramsdorfer Haushalte mit der Bezahlung der Abfall- bzw. Kanalgebühren bereits einen Teil der anfallenden Kosten begleichen würden, wäre der ermäßigte Tarif für Besitzer der Servicecard auf diese Weise gerechtfertigt. Im September 2017 beschloss die Gemeinde schließlich einen einheitlichen Tarif für ihre Badeteiche.

Für die Volksanwaltschaft war die differenzierende Preisgestaltung völlig unverständlich. Bereits im Jahr 2006 hatte die Marktgemeinde Guntramsdorf den Preis für Saisonkarten für den Windradelteich für Nicht-Guntramsdorfer auf 150 Euro erhöht. Die Saisonkarte für Guntramsdorfer kostete hingegen nur 20 Euro. Diese Preisunterschiede führten bereits damals zu einer entsprechenden Missstandsfeststellung durch die Volksanwaltschaft (NÖ-Bericht 2008–2009). Die Gemeinde hatte daraufhin die ungleiche Tarifgestaltung abgeschafft.

Diskriminierende Tarifgestaltung

Volksanwältin Brinek verweist daher zum wiederholten Male auf die geltende Rechtslage: „Sowohl die österreichische Verfassung als auch das EU-Recht verbieten eindeutig eine solche Ungleichbehandlung. Sie ist diskriminierend. Daran ändert auch ein einstimmiger Gemeinderatsbeschluss nichts.“ Das Argument, dass Einheimische Gemeindeabgaben leisten, sei nicht überzeugend: „Diese Abgaben sind nicht zweckgebunden. Die differenzierte Preisgestaltung ist schlichtweg unzulässig und muss ein Ende haben!“

Selbiges betrifft Schwimmbäder der Gemeinden und andere Freizeiteinrichtungen nicht nur in Niederösterreich sondern österreichweit. Volksanwältin Brinek fordert daher die Gemeinden auf, Preise und Tarife in Zukunft rechtskonform zu gestalten.

Nebengebäude und ihre Nutzung

Immer wieder für Ärger sorgt die zweckwidrige Nutzung von Nebengebäuden. Ein Nebengebäude ist laut Niederösterreichischer Bauordnung ein Gebäude mit einer bebauten Fläche bis zu 100 m², das oberirdisch nur ein Geschöß aufweist, keinen Aufenthaltsraum enthält und seiner Art nach dem Verwendungszweck eines Hauptgebäudes untergeordnet ist, unab-

hängig davon, ob ein solches tatsächlich besteht (z. B. Kleingarage, Werkzeughütte); es kann auch unmittelbar neben dem Hauptgebäude stehen.

Zweckwidrige Nutzung: Geräteschuppen wird zum Büro mit Wohnmöglichkeit

In einem Fall in der Stadtgemeinde Kirchsschlag sprach die Baubeschreibung beispielsweise eindeutig von einem Gerätehaus. Bei der baubehördlichen Überprüfung entpuppte sich das Nebengebäude jedoch als Wohnhaus mit ausgebauter Mansarde, einer Küche, einem Waschraum und einem WC.

Schon aus dem Einbau eines Küchenspülbeckens ergab sich, dass das Gebäude nicht als Gerätehütte bzw. Abstellraum verwendet wurde. Der Einbau einer Hochebene mit Leiterzugang ließ die Errichtung einer Schlafstätte erkennen. Die ordentliche Ausstattung des Gebäudes mit Vordach und einer Vorrichtung zum Sammeln von Abfällen unterstrich die Nutzung des Gebäudes als Wohn- und Wirtschaftsgebäude.

Zwar untersagte der Bürgermeister bereits 2015 per Bescheid die Wohnnutzung, die Gemeinde zog ihr Vollstreckungsersuchen bei der BH Wiener Neustadt aber letztendlich zurück. Es kam weder zu weiteren rechtlichen Schritten, noch wurden Verwaltungsstrafen verhängt. Da eine eindeutige zweckwidrige Nutzung des Nebengebäudes als Hauptgebäude vorlag, war eine solche Vorgangsweise völlig unbegründet.

Gesetze müssen eingehalten werden

Ähnlich verhält es sich bei einem Nebengebäude in Egelsee. Es ist nahezu gleich groß und hoch wie das Hauptgebäude und als Geräteraum definiert. Der Besitzer nützt sein „Nebengebäude“, das direkt an das Nachbarhaus angrenzt, jedoch als Lager für sein Hafner-Unternehmen. Die Nachbarsfamilie leidet insbesondere unter der Lärmbelästigung, die durch die tägliche Be- und Entladetätigkeit verursacht wird.

„Wie ernst nehmen die Behörden in Niederösterreich die Baugesetze eigentlich?“, fragt sich Volksanwältin Brinek und appelliert an die Gemeinden, die geltenden rechtlichen Regelungen entsprechend umzusetzen: „Der Nichteinhaltung müssen entsprechende Sanktionen folgen. Die Behörden können nicht jahrelang tatenlos zusehen. Bauten haben der Rechtsordnung zu entsprechen.“

Um Auslegungsschwierigkeiten in Zukunft zu vermeiden, regte die Volksanwaltschaft an, die Niederösterreichische Bauordnung zu novellieren. „Entgegen erster Zusagen wurde bedauerlicherweise unsere Anregung vom niederösterreichischen Landtag bisher nicht aufgegriffen“, kritisiert Brinek.

Barrierefreier Zugang zur Badener Bahn

Mit dem Rollstuhl mobil zu sein, stellt Betroffene oft vor unüberwindbare Hürden. Eine solche Hürde stellt beispielsweise die Haltestelle der Badener Bahn „Maria Enzersdorf Südstadt“ dar. Sie wurde seit 50 Jahren nicht modernisiert und verfügt weder über einen Lift noch über eine Rolltreppe. Da der Bahnsteig nur über eine Stiege erreichbar ist, kann die Station von mobilitätseingeschränkten Personen nicht benützt werden. Gezwungenermaßen würden viele Anrainerinnen und Anrainer mit dem PKW zur Station in Wiener Neudorf fahren.

Dabei gäbe es aus rechtlicher Sicht zwei Verpflichtungen zur Herstellung eines barrierefreien Zugangs zur Station:

- die seit 2008 geltende **UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)**, die von der Republik Österreich in Gesetzgebung und Vollziehung umgesetzt werden muss. Demnach haben Menschen mit Behinderungen das Recht, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben.
- das **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)**. Demnach müssen spätestens seit dem 1. Jänner 2016 öffentlich verfügbare Dienstleistungen für alle Menschen gleichberechtigt zugänglich sein.

„Wirklich barrierefrei würde bedeuten, dass Gebäude aber auch Verkehrsmittel für Menschen mit Behinderungen grundsätzlich ohne jegliche fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Diesen Zustand haben wir in Österreich noch lange nicht erreicht. Barrierefreiheit hätte viele Vorteile – Eltern mit Kinderwägen würden davon genauso profitieren, wie ältere Menschen mit Gehhilfen, Rollatoren und Rollstühlen“, argumentiert Volksanwältin Gertrude Brinek. Im vorliegenden Fall würden beide Gesetze die Wiener Lokalbahnen zur Herstellung eines barrierefreien Zugangs zur Station verpflichten.

Seit 2011 arbeiten die Wiener Lokalbahnen an einem Modernisierungsprogramm. Ziel sei, Fahrgästen mehr Sicherheit und Komfort auf den Bahnsteigen zu bieten. Primär sollte dabei auch die Barrierefreiheit der Stationen hergestellt werden. Mit Ende 2016 waren 19 von 24 Haltestellen mit einem Blindenleitsystem ausgestattet. 22 von 24 Haltestellen haben rollstuhlgerechte Zugänge, nur die Haltestellen Maria Enzersdorf Südstadt und Baden Viadukt wurden noch nicht für Rollstuhlfahrer optimiert. Derzeit würden die verschiedenen Varianten für den Umbau in Abstimmung mit der Gemeinde analysiert. Anschließend solle ein vollständiger Umbau bis 2023 folgen, so die Wiener Lokalbahnen in der Sendung der „Bürgeranwalt“ mit Volksanwältin Brinek Mitte Oktober 2018. Als Zwischenlösung solle bis Jahresende die Barrierefreiheit der Haltestelle Maria Enzersdorf Südstadt mit Hilfe eines Treppenliftes hergestellt werden.

„Das ist für uns nicht akzeptabel. Das Hinausschieben und Vertrösten gleicht einer Salamiaktik. Wir fordern eine saubere Lösung und die rasche Herstellung vollständiger Barrierefreiheit durch den Bau eines Liftes“, so die Volksanwältin.

Rückfragehinweis:

Mag.^a Agnieszka Kern, MA
Volksanwaltschaft
Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
+43 (0) 1 515 05 – 204
+43 (0) 664 844 0903
agnieszka.kern@volksanwaltschaft.gv.at
www.volksanwaltschaft.gv.at